

Amtsblatt für die Stadt Wriezen

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Wriezen	Seite
Bekanntmachung Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	01
Bekanntmachung Termine Fachausschüsse	01
Einwohnerversammlung Ortsteil Lüdersdorf	01
Bekanntmachung Beschlüsse	02
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Wriezen und der Entlastung des Bürgermeisters	02
Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2016	02
Information an alle Pächter	03
Bauabgangsstatistik 2015 Land Brandenburg	03
Satzung der Jagdgenossenschaft „Wriezen“	03-07
Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Wriezen	Seite
Bürgerberatung der Außenstelle Frankfurt (Oder) des BStU	07
Sonstiges und Veranstaltungen	07-08
Geburtstagsglückwünsche	08

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wriezen mache ich bekannt, dass der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Wriezen die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für

Donnerstag, den 28. Januar 2016 um 19:00 Uhr

mit folgender Tagesordnung einberufen hat:

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der Tagesordnung
4. Anträge zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Einwohnerfragestunde
7. Bericht des Bürgermeisters zur aktuellen Situation in Wriezen
8. Feststellen Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung Land Brandenburg
9. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (öffentlicher Teil) der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2015
10. Beschlussvorlagen/Mitteilungsvorlagen
- 10.1 Beratung und Beschlussfassung 75/2015
 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wriezen in der Fassung 02/2006, Änderungsbereich: Frankfurter Straße
Antragsteller: Bürgermeister
- 10.2 Beratung und Beschlussfassung 1/2016
Die erste Änderung zur Satzung über die Veranstaltung von Märkten in der Stadt Wriezen, Marktordnung vom 27.02.2014

Antragsteller: Bürgermeister

11. Anfragen aus vorherigen Stadtverordnetenversammlungen
12. Anfragen, Informationen, Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2015
2. Anfragen, Informationen, Sonstiges

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet im Rathaus (Ratssaal), Freienwalder Str. 50, 16269 Wriezen statt. Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich eingeladen.

Siebert
Bürgermeister der Stadt Wriezen

Sitzungstermine Fachausschüsse:

01.02.2016	19.00 Uhr	Bauausschuss
02.02.2016	19.00 Uhr	GOSULT
03.02.2016	19.00 Uhr	Bildungsausschuss
11.02.2016	19.00 Uhr	Hauptausschuss

Die Sitzungen der Fachausschüsse finden im Rathaus, Konferenzzimmer (Nr. 20), Freienwalder Str. 50 in 16269 Wriezen statt.

Einwohnerversammlung Lüdersdorf

Zwecks Unterrichtung der Einwohner des Ortsteiles Lüdersdorf lade ich zum **Montag, den 01. Februar 2016 zu 18:00 Uhr** in die **Dorfkirche Lüdersdorf** zur Einwohnerversammlung ein. Landrat Gernot Schmidt informiert zur geplanten Flüchtlingsunterbringung in den 18 WE-Block.

Siebert

Bürgermeister

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2015

öffentlich behandelt:

Beschluss-Nr. 65/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt, den Bürgermeister für das Wirtschaftsjahr 2014 der Kommunalen Wärmeversorgung Wriezen GmbH auf der Grundlage des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu entlasten.

Beratungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 66/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt, den Bürgermeister für das Wirtschaftsjahr 2014 der Haus-, Grundstücks- und Baubetreuungsgesellschaft mbH auf der Grundlage des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu entlasten.

Beratungsergebnis:

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 67/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt, dem Ausbau der Ortsdurchfahrt L33 Eichwerder gemäß dem in der Anlage zur DS beigefügten Feststellungsentwurf zuzustimmen. Die in der Anlage zur DS beigefügte Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen und der Stadt Wriezen wird gebilligt.

Beratungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 69/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt die einheitliche Gebührentabelle zur Berechnung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in den Kita-Einrichtungen einschließlich Hort entsprechend Anlage 1.

Beratungsergebnis:

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Wriezen und der Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss-Nr. 73/2015 vom 17.12.2015 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadt Wriezen sowie der Beschluss-Nr. 74/2015 vom 17.12.2015 über die Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss-Nr. 73/2015

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt den geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Wriezen mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis einen Überschuss aus

und im Finanzhaushalt ist ein Finanzmittelüberschuss zu verzeichnen.

Beratungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
Beschluss-Nr. 74/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen erteilt dem Bürgermeister entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Beratungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten:

montags	von 9:00 bis 15:30 Uhr
dienstags	von 9:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 bis 17:00 Uhr
freitags	von 9:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Wriezen, Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen (Raum 14), Freienwalder Str. 50, 16269 Wriezen, Telefonnummer: 033456/49121.

Wriezen, den 17.12.2015

gez. Siebert, Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2016

Die Stadt Wriezen behält die Hebesätze aus dem Vorjahr 2015 für das Kalenderjahr 2016 bei.

Grundsteuer- A: **310 v.H.**

Grundsteuer- B: **425 v.H.**

Für Grundstücke, bei denen sich die Bemessungsgrundlage (vom Finanzamt festgelegter Messbetrag) seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert hat, wird durch die öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes vom 07.8.1973 in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 122 Abs.3 Abgabenordnung (AO) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2016 wird wie in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzten Fälligkeitsbeträgen, bei Vierteljahreszahlung am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. und bei Jahreszahlung am 01.07.2016 fällig.

Sollten sich Besteuerungsgrundlagen (z.B. Messbeträge) ändern, werden gem. § 7 (2) des Grundsteuergesetzes i.V.m. § 175 (AO) Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der

**Stadt Wriezen -Steueramt-
Freienwalder Str.50
16269 Wriezen**

angefochten werden.

Rechtsgrundlagen (gesetzliche Verordnungen und Satzungen) können bei der o.g. Anschrift eingesehen werden.

Falls jemand einen neuen Bescheid für das Jahr 2016 benötigt, kann durch kurzen Rückruf unter der Telefonnummer 033456/49125 einer angefordert werden.

Siebert
Bürgermeister

Information an alle Pächter, die einen Pachtvertrag mit der Stadt abgeschlossen haben (Gartenpachten, Grundstückspachten z.B. Garagen, Erbbaupachten)

Die Pachtverträge sind privatrechtlich geschlossene Verträge, sie werden nicht durch einen gesonderten Bescheid bekannt gegeben. Um unnötige Mahnverfahren zu vermeiden, bitte ich Sie, darauf zu achten, dass die Mieten und Pachten vertragsgemäß zu den vereinbarten Fälligkeiten eingezahlt werden.

Siebert
Bürgermeister

Baubangungsstatistik 2015 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubangungsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bekanntmachungsanordnung der Satzung

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wriezen

Vorsitzender Mike Hafemann
Lindenstraße 5
16269 Wriezen

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 19.11.2015 beschlossene Satzung / Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Wriezen,

genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom **30.11.2015** wird gemäß § 10 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) i.V.m. § 1 ff Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 16 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes für die Stadt Wriezen, 25. Jahrgang/Nr. 1.

Wriezen, den 20.11.2015

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wriezen

gez. Mike Hafemann
(Vorsitzender)

gez. Schulz
(Beisitzer)

gez. Bernitzke
(Beisitzer)

Veröffentlichungsbestätigung

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wriezen
Vorsitzender Herr Mike Hafemann

Satzung der Jagdgenossenschaft „Wriezen“

Auf der Grundlage des §§ 8, 9 und 10 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I, S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.5.2013 I 1386 und der §§ 9, 10 und 11 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I/03, (Nr. 14), S.250), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 33) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Wriezen am 19.11.2015 mit Beschluss-Nr. 1/2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Wriezen ist gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Wriezen“.
Der Sitz der Jagdgenossenschaft ist der Wohnort des Vorsitzenden
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde (nach § 10 Abs. 1 des Bbg. Landesjagdgesetzes) des Landkreises Märkisch-Oderland.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der Gemeinschaftliche Jagdbezirk Wriezen umfasst sämtliche zusammenhängenden bejagdbaren und nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörenden Flächen der Gemarkung Stadt Wriezen ohne Ortsteile. Die Grenze des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes ergibt sich aus der Gemarkungsgrenze und den Grenzen der angrenzenden Eigenjagdbezirke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die im Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes liegen. Eigentümer, deren Grundfläche nicht im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegt oder deren Grundfläche gemäß § 9 Abs.1 BJagdG ausgeschlossen ist, sind nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft.
- (2) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Grundflächenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.
- (3) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossenschaft und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft nimmt nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer, aller Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben, wahr.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs.1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen entsteht, sofern sie dies nicht durch Pachtvertrag auf den Jagdpächter übertragen hat.
- (3) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 5

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt.

Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter sowie jeder natürlichen volljährigen Person oder nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 7

Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das höchste Organ der Jagdgenossenschaft. Ihr obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem

anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung der Jagdgenossenschaft und deren Änderungen.

(1) Sie wählt:

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher),
2. zwei Beisitzer des Jagdvorstandes (einen Beisitzer als stellvertretenden Vorsitzenden),
3. einen Schriftführer.
4. einen Kassenführer,
5. einen Rechnungsprüfer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
9. den Zeitpunkt der Ausschüttungen des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
10. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleichen des Haushaltsplanes,
11. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen,
13. die Festsetzung von Aufwandsentscheidungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer und den Kassenführer.
14. das Schließen von Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen nach § 29 BbgJagdG.
15. Die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall.

- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2), 4), 5), 6), 7), 8) und 9) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 8

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 dieser Satzung vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

- (2) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher jährlich einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss darüber hinaus die Genossenschaftsversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragen.

- (3) Die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung sollen am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie sind nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung ergeht gemäß § 16 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Sitzung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Jagdvorsteher im Benehmen mit dem Jagdvorstand festgesetzt.
- (6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher.
- (7) Auf Antrag eines Jagdgenossen kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- (8) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse nach § 7 Absätze 1, 2 und 3 gefasst werden.
- (9) Zu den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung ist die Untere Jagdbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 9

Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche nach § 9 Abs. 3 BJagdG.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens einem Jagdgenossen zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG.
Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit 1. Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der vertretenen Mitglieder sowie die eigene und die Flächengröße der Vertretenen vermerkt sind. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Mitglieder ausgezählt und anschließend versiegelt.
Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 3 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer, Erben-, Eigentumsgemeinschaften eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Viertel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über jede Sitzung der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.
Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Jagdgenossen und die Angaben der von ihnen vertretenen Grundflächen,
 - c) die beschlossene Tagesordnung,
 - d) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
 - e) die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der Genossenschaftsversammlung in der nächsten Sitzung zur Billigung vorzulegen. Die Untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu unterrichten.

§ 10

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagd aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
 - a) jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
 - b) jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Falle ist für den Rest

der Amtszeit in der nächsten Sitzung der Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 11

Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheit der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 1. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder
 6. die Führung des Jagdkatasters
 7. die Bestätigung der Abschussplanung
 8. die Abschussvereinbarungen bzw. Abschusszielsetzungen nach § 29 BbgJagdG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu schließen bzw. zu fassen und für die Erfüllung Sorge zu tragen.
 9. Die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die nach § 7 der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorstand zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorstand die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung nachträglich einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs.2 BJagdG vom Bürgermeister der Stadt Wriezen wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sind durch die Jagdgenossenschaft zu erstatten.

§ 12

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies verlangt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sind zu den Sitzungen mit einzuladen.
- (4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Sitzung der Genossenschaftsversammlung durchzuführen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist.
- (5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die einem zu beauftragenden Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Vorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Die Haushaltspläne der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorstand zu unterzeichnen.
- (3) Kassenprüfer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze.
 - a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.

- b) Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahlen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdgenossenschaftsvorsitzenden zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
- c) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge ist ein Nachweis zu führen.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 15 Auszahlung des Reinertrages

- (1) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zu Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nicht berührt.
- (2) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung schriftlich und mit Nachweis der bejagdbaren Grundfläche verlangt haben (§ 195 BGB).
- (3) Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 10,- Euro, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 10,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.
- (4) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wriezen durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes „Amtsblatt für die Stadt Wriezen“ bekannt zu machen. Bei Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 BbgJagdG ist auf die Genehmigung der Unteren Jagdbehörde hinzuweisen.
- (2) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachung rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung der Jagdgenossenschaft Stadt Wriezen vom 26.03.1991 außer Kraft.

Der Jagdvorstand:
gez. Hafemann gez. Bernitzke gez. Schulz

Angezeigt/genehmigt am: 30.11.2015

(Dienstsiegel)

gez. i.A. Weberling

(Unterschrift der Unteren Jagdbehörde)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik



Außenstelle Frankfurt (Oder)
Fürstenwalder Poststraße 87
15234 Frankfurt
Tel. 0335 6068-2411
Fax 0335 6068-2419
astfrankfurt@bstu.bund.de
www.bstu.de

Pressemitteilung Nummer 31 vom 02.12.2015

Bürgerberatung der Außenstelle Frankfurt (Oder) des BStU am Dienstag, dem 09. Februar 2016 in Wriezen

Die Frankfurter Stasi-Unterlagen-Behörde lädt alle Bürgerinnen und Bürger der Region zu einer Bürgerberatung in die Stadtverwaltung Wriezen, Freienwalder Straße 50 ein. Sie können sich über die Möglichkeit einer Antragstellung informieren.

Bei der persönlichen Beratung von 14:00 bis 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung besteht die Möglichkeit, bei Vorlage des Personalausweises vor Ort, einen Antrag auf persönliche Akteneinsicht zu stellen.

Interessierte können Musterakten lesen. Kostenfreie Publikationen zu verschiedenen Themen liegen aus und können mitgenommen werden.

Termin: **Dienstag, 09. Februar 2016 14:00–18:00 Uhr**

- persönliche Beratung zur Antragstellung auf Akteneinsicht durch Mitarbeiter des BStU
- persönliche Beratung durch einen Mitarbeiter der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD)

Aus- **Stasi Ohn(e)Macht**

stellung: Die Auflösung der DDR-Geheimpolizei nur am 09. Februar von 14:00 – 18:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Wriezen
Freienwalder Straße 50
16269 Wriezen

Der Eintritt ist frei.

Rüdiger Sielaff, Leiter der Außenstelle Frankfurt (Oder) des BStU

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Haselberg lädt alle Land- und Waldbesitzer der Gemarkung Haselberg zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Termin: **17. Februar 2016**

Zeit: **19.00 Uhr**

Ort: **Gemeindezentrum Haselberg**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes / Kassenwartes
7. Neue Satzung – Beratung und Beschlussfassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Haselberg
8. Neuverpachtung ab 01.04.2016
9. Wahl des neuen Vorstandes
10. Verschiedenes

Plöntzke

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Haselberg

„Klassische Evergreens“ am 06. März 2016 im Rathaussaal Wriezen

Für Liebhaber klassischer Musik und solche die es werden wollen, präsentiert das Salonorchester des Brandenburgischen Konzertorchesters Eberswalde am **Sonntag, den 06. März 2016 um 16 Uhr** „Klassische Evergreens“ mit musikalischen Kostbarkeiten aus der Klassik und der Neuzeit. Wer mag nicht die Musik von Brahms, Schubert, Suppé oder Dostal – all diese Komponisten werden in diesem einzigartigen Konzert präsentiert – das Publikum darf sich entspannt zurücklehnen und genießen. Mit romantischen Melodien wie Schumanns „Träumerei“, Mascagnis „Intermezzo sinfonico“ und der „Meditation“ aus Massenets Oper „Thais“ zeigt sich das beliebte Eberswalder Ensemble von seiner gefühlvollen Seite. Daneben erklingen u.a. der schwungvolle „Schatzwalzer“ aus Johann Strauß' „Zigeunerbaron“, ein feuriger „Csárdás“ von Vittorio Monti und ein Medley aus dem Musical-Highlight „König der Löwen“. Lassen Sie sich diesen Konzertgenuss geprägt vom Charme großer Meister der Klassik und der Moderne nicht entgehen.

Karten unter:

Rathaus Wriezen Tel. (033456) 49124

EP Schoetzau Tel. (033456) 72862

sowie im Seniorentreff Wriezen

Eintritt:

10,00 Euro Vorverkauf / 12,00 Euro Tageskasse

Kinder bis 14 Jahre erhalten 50 % Ermäßigung



Förderverein „Hospital St. Marien“

Seniorentreff „Plauderstübchen“

Wilhelmstr. 28 A

16269 Wriezen

Veranstaltungsplan Februar 2016

Liebe Seniorinnen, Senioren und Vorruheständler,
wir laden Sie ganz herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

Montag: ab 13:00 Uhr Skat, Rommé, Canasta

Dienstag: ab 14:00 Uhr Hobbygruppe

Donnerstag: ab 13:30 Uhr Handarbeitszirkel

Mittwoch, den 03.02.2016 um 14.00 Uhr

Der heutige URANIA-Vortrag führt uns nach Sizilien – Schmelztiegel der Kulturen. Durch die Landschaft werden wir von Herrn Arnold Michl begleitet. Unkostenbeitrag: 2,- Euro

Mittwoch, den 10.02.2016 um 14:00 Uhr

Auch im „Stübchen“ herrscht jetzt die 5. Jahreszeit. Wir laden ein zu Kaffee und Kuchen, einem kleinen Abendessen sowie Spaß und Unterhaltung. Als Ehrengast begrüßen wir unseren Willi Böttcher. Um Anmeldung ab sofort wird gebeten.

Mittwoch, den 17.02.2016 um 14:00 Uhr

„Der Junge muss an die Luft ...“, einen Einblick in das wohlbekannte Buch von H.P. Kerkeling bereitet uns Frau Maritta Stillner von der Stadtbibliothek. Es wird mit Sicherheit ein unterhaltsamer Nachmittag.

Mittwoch, den 24.02.2016 um 14:00 Uhr

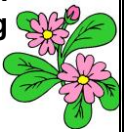
Die Geburtstagskinder vom Monat Februar sowie andere Gäste sind ganz herzlich zum Geburtstag des Monats eingeladen. Es freut sich auf Sie das "Plauderstübchenteam" und Überraschungsgäste.

Die Termine für den Seniorensport und Gedächtnistraining entnehmen Sie bitte dem Aushang im Plauderstübchen.

Grzona

Leiterin Plauderstübchen

Allen Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche zum Geburtstag



Ihr Bürgermeister
Uwe Siebert

01.02.	Frau Margarete Hoff	OT Schulzendorf	85
01.02.	Herr Horst Schönborn	Wriezen	70
02.02.	Herr Willi Baumert	Wriezen	90
02.02.	Herr Karl-Heinz Erler	Wriezen	75
05.02.	Herr Erwin Neese	Wriezen	80
08.02.	Herr Manfred Dumke	OT Lüdersdorf	80
09.02.	Frau Annemarie Ebert	Wriezen	75
12.02.	Herr Eduard Ihring	Wriezen	80
13.02.	Frau Erika Zabel	OT Eichwerder	75
17.02.	Frau Ilse Rosnitschek	Wriezen	85
20.02.	Herr Peter Düntzsch	Wriezen	80
21.02.	Herr Conrad Philipps	Wriezen	80
22.02.	Frau Irmgard Korn	Wriezen	80
25.02.	Frau Monika Cwicklinski	Wriezen	75
25.02.	Frau Ilse-Lore Manz	Wriezen	80
25.02.	Frau Gerda Schwarzburg	Wriezen	80
27.02.	Frau Ursula Förster	Wriezen	80
28.02.	Frau Marlies Kümmele	Wriezen	75

Redaktionsschluss nächstes Amtsblatt: 08.02.2016

Impressum	
Herausgeber:	Stadt Wriezen Bürgermeister Uwe Siebert Freienwalder Str. 50 16269 Wriezen Tel. 033456/49100 Fax: 033456/49400
Ansprechpartnerin:	Frau Lippert
Internet:	Das Amtsblatt für die Stadt Wriezen ist unter der Internetadresse www.wriezen.de verfügbar.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:	Das Amtsblatt für die Stadt Wriezen wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Wriezen verteilt. Einzelne Ausgaben des Amtsblattes können kostenlos in der Stadtverwaltung (Zimmer 31) empfangen werden.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflagenhöhe:	4.000 Exemplare
Druck:	Paulus & Partner GmbH Friedhofstraße 20 b Küstriner Vorland, OT Manschnow